



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 14. April 2000

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

7. **Korrektur** der Verlautbarung über den Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen - kundgemacht im 2. Stück des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte, Nr. 3, ausgegeben am 17. Februar 2000
8. **MERKBLATT zur privaten Lagerhaltung von Butter und Rahm für das Jahr 2000 gem. VO (EG) Nr. 2771/1999, VO (EG) Nr. 386/2000 und BGBl. II Nr. 270/1998 i.d.g.F.**
9. **MERKBLATT zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen bei zugelassenen Lieferbetrieben**

Nr. 7 Korrektur der Verlautbarung über den Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen - kundgemacht im 2. Stück des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte, Nr. 3, ausgegeben am 17. Februar 2000

Nr. 7

Korrektur der Verlautbarung über den Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen - kundgemacht im 2. Stück des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte, Nr. 3, ausgegeben am 17. Februar 2000

Der vorletzte Absatz lautet richtig:

Bei 90 Tagen Lagerzeit ergibt sich eine Gesamtbeihilfe von **ATS 1.169,03 / t**, bei 210 Tagen Lagerzeit beträgt die Beihilfe **ATS 2.287,42 / t**.

Nr. 8
MERKBLATT
zur privaten Lagerhaltung von Butter und Rahm für das Jahr 2000
gem. VO (EG) Nr. 2771/1999, VO (EG) Nr. 386/2000 und BGBl. II Nr. 270/1998 i.d.g.F.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) gibt nachstehende Erläuterungen zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1255/1999, der VO (EG) Nr. 2771/1999, der VO (EG) Nr. 386/2000, und der VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Intervention von Butter und Rahm sowie zur Bestimmung der Butterqualität (Interventionsbutter-Verordnung 1998), BGBl. II Nr. 270/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle Agrarmarkt Austria zuständig.

1. Gegenstand eines Vertrages über die private Lagerhaltung ist :

1.1 Butter gemäß Art. 27 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2771/1999 in Verbindung mit Art. 6 Absatz 3 und 6 der VO (EG) Nr. 1255/1999, die in einem zugelassenem Betrieb in der EU innerhalb von 28 Tagen vor dem Tag des Beginns der vertraglichen Einlagerung erzeugt wurde. Die Butter muss aus in der Gemeinschaft erzeugter Kuhmilch stammen. Die Butter muss in die nationale Qualitätsklasse des Mitgliedstaates (Anhang V zur VO (EG) Nr. 2771/1999), in dem die Butter erzeugt wird, eingestuft sein und darf die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Radioaktivitätswerte nicht überschreiten. Die Kontrolle der radioaktiven Belastung erfolgt nur, wenn es die Lage erfordert und während des gebotenen Zeitraums.

Bei Erzeugung in Österreich muss es sich um Teebutter handeln.

Die Erzeugerbetriebe müssen einer ständigen Qualitätskontrolle durch die AMA unterliegen. Die untersuchten Butterproben müssen den Qualitätskriterien der Anlage 2 zur Interventionsbutter-Verordnung 1998 entsprechen.

1.2 Eine Beihilfe kann nur für Past. Rahm mit einem Milchfettgehalt von 35 - 80 % gewährt werden. Der Einlagerer kann sich freiwillig verpflichten, bei allen Lagerpartien aller während des Kalenderjahres abgeschlossenen Verträge während der gesamten Lagerdauer einen einzigen im voraus festgesetzten Mindestmilchfettgehalt einzuhalten. Dieser Fettgehalt muss innerhalb der oben angeführten Grenzen liegen. Rahm muss unmittelbar und ausschließlich aus in der Gemeinschaft erzeugter Kuhmilch gewonnen werden. (Art. 6 Abs. 3 erster Unterabsatz und Art. 6 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1255/1999).

1.3 Die Butter muss in einem zugelassenen Betrieb eines Mitgliedstaates hergestellt worden sein. Die Zulassung der Betriebe, die in Österreich Butter für die private Lagerhaltung herstellen, ist bei der AMA vor der ersten Herstellung zeitgerecht für jede Betriebsstätte gesondert zu beantragen.

Mit der Zulassung unterliegt der Betrieb einer ständigen Qualitätskontrolle nach der Interventionsbutter-Verordnung 1998 (BGBl. II Nr. 270/1998 i.d.g.F.)

1.4 Die Butter kann ungesalzen oder gesalzen sein:

- ungesalzene : mindestens 82 % Milchfettgehalt
höchstens 16 % Wasser
- gesalzene : mindestens 80 % Milchfettgehalt
höchstens 16 % Wasser
höchstens 2 % Salz

1.5 Kein Lagervertrag wird für Butter oder Rahm abgeschlossen

- für die (den) eine Direktverbrauchsbeihilfe gemäß anderen Gemeinschaftsbestimmungen beantragt wurde;
- die (der) unter die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 565/80 fällt.
(Zollagungsverfahren oder Freizonenverfahren).
Die nachträgliche Inanspruchnahme dieser Regelung gilt als Ende des Lagervertrages.

2. Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages

2.1 Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages ist, nachdem die Einlagerung abgeschlossen ist, bei der AMA nach dem Muster **Beilage B6305%06.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages)** zu stellen. Er muss innerhalb von 30 Tagen - beginnend mit dem Tag der Einlagerung - bei der **AMA** vollständig und richtig eingegangen sein. Am Tag des Einganges wird der Antrag registriert.

Trifft der Antrag bei der AMA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der genannten Frist ein, kann der Lagervertrag dennoch geschlossen werden, allerdings unter Kürzung der Beihilfe um 30 %.

2.2 Je Antragsteller und Kühlhaus ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss bzw. Erhöhung eines Lagervertrages zu stellen.

2.3 Die Mindestmenge je Lagerpartie beträgt 1.000 kg.

2.4 Unter einer Lagerpartie versteht man eine homogene Butter- oder Rahmmenge von mindestens 1.000 kg, die aus einem einzigen zugelassenen Herstellungsbetrieb stammt und am selben Tag im selben Kühlhaus eingelagert wird.

3. Lagervertrag

3.1 Der Lagervertrag wird nach dem Muster **Beilage B6305%08.doc (Lagervertrag)** geschlossen.

3.2 Der Einlagerer erhält aufgrund seines Antrages zwei von der AMA unterzeichnete Lagervertragsausfertigungen. Eine firmenmäßig unterzeichnete Ausfertigung des Lagervertrages ist unverzüglich an die AMA zurückzusenden.

- Bei Butter- oder Rahmmengen, die im Erzeugungsmitgliedstaat eingelagert worden sind, wird der Lagervertrag binnen 30 Tagen, beginnend mit dem Tag der Registrierung des Antrageingangs geschlossen.

- Bei Buttermengen, die in einem anderen Mitgliedstaat als im Erzeugungsmitgliedstaat eingelagert worden sind, wird der Lagervertrag innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen, beginnend mit dem Tag der Registrierung des Antragseingangs, geschlossen. Der Abschluss des Vertrages ist von der Vorlage einer Bescheinigung (Qualitätszertifikat) der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaates abhängig, die bestätigt, dass die Butter in die in Anhang V der VO (EG) Nr. 2771/1999 genannte nationale Qualitätsklasse des betreffenden Erzeugungsmitgliedstaates eingestuft ist. Die Bescheinigung enthält außerdem die Zulassungsnummer des Herstellerbetriebes und das Herstellungsdatum und muss innerhalb einer Frist von 50 Tagen beginnend mit dem Tag der Einlagerung bei der AMA vorliegen.
- Soll Butter aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat gebracht und dort gelagert werden, ist eine solche **Bescheinigung** bei der AMA zu beantragen.

3.3 Sollen weitere Butter- oder Rahmpartien aufgrund des Vertrages gelagert werden, ist ein Antrag auf Erhöhung der Vertragsmenge nach dem Muster **Beilage B6305%06.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes)** zu stellen. Die Ausführungen unter **Punkt 2** gelten sinngemäß.

Die AMA bestätigt nach Vorliegen der nötigen Unterlagen und Überprüfung die Erhöhung der Vertragsmenge.

4. Ein- und Auslagerung, Lagerzeit

4.1 Die Einlagerung der Butter- bzw. Rahmpartien kann vom 15. März bis einschließlich 15. August desselben Jahres, die Auslagerung nur ab dem 16. August des Einlagerungsjahres erfolgen.

Die AMA führt bei der Einlagerung, oder innerhalb von 28 Tagen nach der Registrierung des Einganges des Antrages auf Abschluss eines Lagervertrages, eine Einlagerungsprüfung bezüglich des Gewichts, der Identifizierung sowie eine Überprüfung der Art der Erzeugnisse durch.

Soll die Butterprüfung bei der Einlagerung erfolgen, ist die AMA rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vorher) in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt keine Prüfung bei der Einlagerung, ist die Butter so zu lagern, dass ohne großen Aufwand die Prüfung des Gewichts, die Identifizierung sowie eine Überprüfung der Art der Erzeugnisse erfolgen kann.

4.2 Die vertragliche Lagerzeit beginnt am Tag nach dem Einlagerungstag der jeweiligen Lagerpartie, frühestens am 16. März und spätestens am 16. August des selben Jahres.

Sie endet am Tag vor der Auslagerung der Lagerpartie, frühestens am 15. August des Einlagerungsjahres. Die vertragliche Lagerzeit muss mindestens 90 Tage betragen. Die höchstzulässige vertragliche Lagerdauer beträgt 210 Tage.

4.3 Die Auslagerung erfolgt in ganzen Lagerpartien oder - mit Genehmigung der **AMA** - in Teilmengen (mindestens 1.000 kg).

4.4 Werden bei den Einlagerungs- oder Auslagerungskontrollen Mängel festgestellt, wird für die betreffenden Mengen keine Beihilfe gewährt. Außerdem wird die Beihilfe für die Restmenge der betreffenden eingelagerten Partie nur gewährt, wenn sie mindestens eine Tonne beträgt. Dasselbe gilt bei Auslagerung einer Teilmenge einer eingelagerten Partie vor dem 16. August oder vor Ablauf der Mindestlagerdauer (= mindestens 90 Tage).

- 4.5 Der Einlagerer setzt die AMA **mindestens fünf Arbeitstage** vor Ablauf der vertraglich bestimmten Lagerzeit von 210 Tagen bzw. vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der betreffenden Lagerpartien und Mengenangaben, wenn diese Auslagerung während der 210-tägigen Lagerzeit stattfindet, in Kenntnis. Verbleibt die Butter jedoch nach Ablauf der vertraglichen Höchstlagerungsdauer im Kühlhaus, kann die vorgesehene Kontrolle bei der Auslagerung durchgeführt werden, und informiert der Vertragsnehmer die zuständige Stelle mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung entsprechend.
Auf Antrag kann die AMA im Einzelfall eine kürzere Meldefrist genehmigen.

Hält sich der Vertragsnehmer nicht an diese Frist, so wird die Beihilfe um 15 % gekürzt und wird nur für den Zeitraum gezahlt, für den der Vertragsnehmer der AMA den Nachweis erbringt, dass die Butter bzw. der Rahm vertraglich eingelagert war. (Art. 34 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2771/1999)

- 4.6 Erweist sich bei Ablauf der ersten 60 Tage der vertraglichen Lagerung, dass die Minderung der Qualität der Butter oder des Rahms größer ist, als normalerweise zu erwarten war, so kann dem Vertragsnehmer das Recht nach Bestätigung durch die AMA eingeräumt werden, einmal je Lagerpartie die mangelhafte Menge auf eigene Kosten durch eine gleiche einwandfreie Menge Butter oder Rahm gemäß Pkt. 1 zu ersetzen.

5. Qualitätsprüfung und Kosten

Gemäß § 19 der Interventionsbutter-Verordnung ist zur Feststellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften der eingelagerten Butter die AMA berechtigt, vor Abschluss des Lagervertrags Proben zu ziehen (Wassergehalt und Sensorik).

Werden von der AMA Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Einlagerer die entstandenen Kosten zu erstatten.

6. Kennzeichnung, Lagerung

- 6.1 Der Einlagerer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufschrift auf der Verpackung der Butter oder des Rahms mindestens folgende Angaben (Verpflichtungen des Lastenheftes gemäß Artikel 28 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999) enthält:

- die Zulassungsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebes und -mitgliedstaates
- den Tag der Herstellung (kann verschlüsselt sein)
- Einlagerungsdatum,
- die Nummer der Herstellungspartie,
- die Angabe der nationalen Qualitätsklasse nach Anhang V der VO (EG) Nr. 2771/1999,
- gegebenenfalls mit der Angabe "gesalzen",
- das Nettogewicht.

- 6.2 Der Vertragsnehmer hat die Butter oder den Rahm getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist. Die Ware muss sich leicht identifizieren lassen, leicht zugänglich und je Vertrag zuordenbar sein. An jeder Lagerpartie ist eine Lagerpartiekarte anzubringen, auf der die Lagerpartienummer, die Menge und der Tag des Einganges in das Lager zu vermerken sind.

- 6.3 Die Angabe des Einlagerungsdatums auf der Verpackung (Pkt. 6.1.) kann entfallen, wenn sich der Kühlhausbetreiber verpflichtet, alle für die Verpackung vorgeschriebenen Einzelheiten am Tag der Einlagerung in einem Register festzuhalten.

7. Buchhaltung, Tagesmeldung

7.1 Der Vertragsnehmer (oder auf Antrag des Vertragsnehmers der Kühlhausbetreiber)

- hält für Kontrollen der AMA alle erforderlichen Unterlagen bereit, damit diese insbesondere folgende Sachverhalte überprüfen kann:

- a) Zulassungsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebs und - mitgliedstaats
- b) Herstellungsdatum
- c) Einlagerungsdatum
- d) Nummer der eingelagerten Partie
- e) Lagerbestand, den Namen u. die Anschrift des Kühlhauses
- f) Auslagerungsdatum

Der Vertragsnehmer, oder gegebenenfalls der Kühlhausbetreiber, führt für jeden Vertrag eine Bestandsbuchhaltung, die im Kühlhaus zur Einsicht offensteht und folgende Angaben enthält:

- a) die Nummer der Partie der privat eingelagerten Erzeugnisse
- b) die Ein- und Auslagerungsdaten;
- c) die Butter- bzw. Rahmmenge je eingelagerter Partie;
- d) den Aufbewahrungsort der Erzeugnisse im Kühlhaus

7.2 Für jede Ein- und Auslagerung hat der Einlagerer eine Tagesmeldung nach dem Muster der **Beilage B6305%07.doc (Tagesmeldung)** unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an die AMA zu erstatten. Diese Frist gilt auch dann, wenn noch kein Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages gestellt wurde.

7.3 Darüber hinaus ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat über Zugang, Abgang und sonstigen Verbleib, sowie der Bestand an Butter und Rahm zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist (lt. Muster der **Beilage B6305%12.doc Monatsmeldung**).

7.4 Mit Ablauf des 210. Lagertages ist die Butter- oder Rahmmenge der betreffenden Lagerpartie mittels einer Tagesmeldung auszubuchen.

8. Vorschuss

8.1 Auf Antrag des Vertragsnehmers kann nach 60 Tagen vertraglicher Lagerung ein einmaliger Vorschuss auf die Beihilfe gewährt werden. Der Vorschuss wird auf der Grundlage einer Lagerdauer von 90 Tagen berechnet und enthält die in Pkt. 10.2 genannten Teilbeträge der Beihilfe. Der Antrag auf Vorschusszahlung ist bei der AMA nach dem Muster der Beilage **B6305%09.doc (Antrag auf Vorschusszahlung)** zu stellen.

8.2 Sind auf die abzurechnenden Lagerpartien unterschiedliche Interventionspreise für die Finanzierungskosten anwendbar, so ist je Interventionspreis ein gesonderter Antrag plus Anlage zu verwenden.

8.3 Der Vorschuss wird nur gezahlt, wenn der Einlagerer eine Sicherheit gemäß Pkt. 9 in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 % gestellt hat. Wird eine Höchstbetragsbürgschaft gestellt, so muss der Auftrag enthalten sein, von dieser abzubuchen.

9. Sicherheiten (Kautio)

Die Sicherheit kann in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Bürgschaft) gestellt werden.

Wird die Sicherheit in Form einer Bankgarantie gestellt, so muss das garantierende Unternehmen zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bankgarantien in der Republik Österreich berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

Für die Bankgarantien ist das Muster der **Beilage B0303%03.doc (Bankgarantie)** zu verwenden. Die Bankgarantie kann auch als Höchstbetragsbankgarantie nach dem Muster der **Beilage B0303%01.doc (Höchstbetrags-Bankgarantie)** gestellt werden.

Wenn für andere Produkte im Milchbereich freie Bankgarantien vorhanden sind, können diese zur Abdeckung der Bankgarantie für die private Lagerhaltung von Butter oder Rahm herangezogen werden.

Die Kautio wird nach Zahlung des Restbetrages der Beihilfe unverzüglich freigegeben sofern der AMA gegenüber nachgewiesen worden ist, dass die Butter oder der Rahm:

- bis zum 15. August des Einlagerungsjahres eingelagert war
- die Mindestlagerzeit von 90 Tagen eingehalten wurde
- und die Mindestauslagerungsmengen sowie die Meldefrist gemäß Pkt. 4.5 eingehalten worden sind.

Die Kautio verfällt, wenn eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt worden ist, für die betreffenden Mengen.

10. Beihilfe

10.1 Der Beihilfebetrags wird für die im jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge gem. Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1255/1999 und nach dem Verfahren des Art. 42 der genannten Verordnung (Verwaltungsausschuss) festgesetzt.

Für noch abzuschließende Verträge können Beihilfebetrags, Ein- und Auslagerungszeiträume und Höchstlagerdauer entsprechend der Marktlage auch während des laufenden Jahres abgeändert werden.

10.2 Die derzeit gültigen Beihilfesätze sind

Fixkosten: 24 EUR/t * Menge

Lagerkosten: 0,35 EUR/t/Tg * Menge * Lagerzeit

Finanzierungskosten: Interventionspreis in EUR/t * 91 % * 4,0 % / 365 * Menge * Lagerzeit

Beihilfesätze anwendbar auf die nach dem 15. März 2000 abgeschlossenen Verträge gemäß der VO (EG) Nr. 386/2000.

- 10.3 Derzeitiger
- Interventionspreis 3.282 EUR/t
- unwiderruflich festgelegter Umrechnungskurs: 1 EUR = 13,7603 ATS.
- 10.4 Ist der durch Ausschreibung in EURO oder – für Nichtteilnehmerländer – in Landeswährung festgesetzte und am ersten Tag der vertraglichen Lagerhaltung geltende Höchstankaufspreis gemäß Artikel 13 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999 höher als der am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung geltende Höchstankaufspreis, so wird die gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999 festgesetzte Beihilfe um den Betrag erhöht, um den die Verringerung des Höchstankaufspreises 2 % des am ersten Tag der vertraglichen Lagerhaltung geltenden Höchstankaufspreises überschreitet.
- Ist derselbe Preis niedriger als der am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung geltende Höchstankaufspreis, so wird die gemäß Artikel 34 Absatz 2 festgesetzte Beihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Erhöhung des Höchstankaufspreises 2 % des am ersten Tag der vertraglichen Lagerhaltung geltenden Höchstankaufspreises überschreitet. Der Kürzungsbetrag darf jedoch den Gesamtbetrag der Beihilfe nicht überschreiten.
- Eine Anpassung der Beihilfe kann nur vorgenommen werden, wenn
- während der vertraglichen Lagerungsdauer ein Höchstankaufspreis gemäß Artikel 13 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999 festgesetzt wurde
- und
- wenn die Interventionsankäufe am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung in mehr als 8 Mitgliedstaaten eröffnet sind.
- Wurde innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen, der mit Ablauf des ersten Tages der vertraglichen Lagerhaltung endet, kein Höchstankaufspreis festgesetzt, so gilt am Tag des Beginns der vertraglichen Lagerungsdauer als Höchstankaufspreis ein Preis in Höhe von 90 % des geltenden Interventionspreises.

11. Gewährung einer Beihilfe

- 11.1 Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers innerhalb einer Frist von **120 Tagen** – beginnend mit dem Tag des Antrageingangs – ausbezahlt, sofern die Kontrollen gemäß Art. 33 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführt und die Bedingungen für die Beihilfezahlung erfüllt sind (ausgenommen wenn ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wurde).
- 11.2 Sind auf die abzurechnenden Lagerpartien unterschiedliche Interventionspreise für Finanzierungskosten anzuwenden, so ist je Interventionspreis ein gesonderter Antrag nach dem Muster der **Beilage B6305%11.doc (Antrag auf Beihilfezahlung)** zu stellen.

- 11.3 Die Beihilfe wird nur ausgezahlt, wenn entweder die Auslagerung nachgewiesen oder die Höchstlagerdauer von 210 Tagen erreicht und die unter Pkt. 4.5 genannten Bedingungen erfüllt wurden. Außerdem wird die Beihilfe nur für eine Mindestlagerzeit von 90 Tagen, jedoch höchstens für 210 Tage gewährt.

12. Kontrollen

12.1 Kontrollen bei der Einlagerung

Die AMA kontrolliert bei der Einlagerung oder innerhalb von 28 Tagen nach dem Zeitpunkt der Eingangsaufzeichnung des Antrages auf Abschluss eines Lagervertrages die Identität und Art der Erzeugnisse, das Gewicht und die Qualität. Es werden Proben gezogen und auf die sensorischen Merkmale und den Wassergehalt überprüft. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Einlagerers.

Um sicherzugehen, dass die eingelagerten Butter/Rahmmengen beihilfefähig sind, werden Kontrollen in hinreichend repräsentativer Weise an mindestens 5 % der eingelagerten Mengen durchgeführt, um vor allem hinsichtlich Gewicht, Identifizierung und Art der Erzeugnisse zu gewährleisten, dass die Gesamtheit der Lagerpartien mit den Angaben des Beihilfeantrages übereinstimmen.

12.2 Kontrollen während der Lagerdauer

Das Vorhandensein der Erzeugnisse im Kühlhaus wird unangemeldet überprüft.

12.3 Kontrollen bei der Auslagerung

Eine stichprobenweise Kontrolle erfolgt am Ende der vertraglichen Lagerzeit, die sich auf das Gewicht und die Identifizierung bezieht. Der Vertragsnehmer verständigt die AMA mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Lagerzeit von 210 Tagen bzw. vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der auszulagernden Lagerpartien, wenn diese Auslagerung während der 210-tägigen Lagerzeit stattfindet.

Verbleibt die Butter jedoch nach Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer im Lagerhaus (z.B.: bis zum 260. Tag), kann die vorgesehene Kontrolle erst bei der tatsächlichen Auslagerung durchgeführt werden. Die Meldung über die tatsächliche Auslagerung hat vom Vertragsnehmer an die AMA mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der tatsächlichen Auslagerung zu erfolgen. Dem Vertragsnehmer bleibt es jedoch unbenommen die Kontrolle der Auslagerung bereits 5 Arbeitstage vor dem Ablauf der vertraglichen Lagerzeit zu beantragen (210 Tage), obwohl erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich ausgelagert wird. (Grund: Beihilfeantrag kann früher gestellt werden). Es ist darauf zu achten, dass der Beihilfeantrag erst nach den Auslagerungskontrollen gestellt werden kann.

In beiden Fällen kann die AMA im Einzelfall auf Antrag eine kürzere Frist genehmigen.

Kontrolle der Aufzeichnungen gemäß Pkt. 14.

13. Besondere Bestimmungen für die private Lagerhaltung von Rahm

Gegenstand ist pasteurisierter Rahm mit einem Fettgehalt von mindestens 35 % und höchstens 80 %.

Zur Beihilfenbemessung werden die Rahmmengen in Buttervergleichswerte (vergleichbar einer Butter mit einem Milchfettgehalt von 82 % Fett) umgerechnet, wobei der Milchfettgehalt des Rahms mit 1,20 multipliziert wird.

Der Milchfettgehalt wird vor dem Einfrieren vom Labor der AMA überprüft.

Der AMA ist spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Herstellung von Rahm, der Gegenstand eines Lagervertrages werden soll, den für die Herstellung vorgesehenen Betrieb mit Angabe des Ortes und des Zeitraumes, anzuzeigen.

Der Einlagerer kann sich gegenüber der AMA freiwillig verpflichten, bei allen Lagerpartien aller während des Kalenderjahres abgeschlossenen Verträge für die gesamten Lagerdauer einen einzigen im voraus festgesetzten Mindestmilchfettgehalt einzuhalten, in diesem Fall überprüft die AMA den Milchfettgehalt häufig und unangemeldet (Stichprobenuntersuchungen).

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass der Mindestmilchfettgehalt niedriger ist als der im voraus festgesetzte Mindestmilchfettgehalt, so wird für die seit der letzten Kontrolle ohne Beanstandungen eingelagerten Lagerpartien keine Beihilfe gezahlt und ist Art. 37 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2771/1999 (Vorausfestsetzung eines Mindestmilchfettgehaltes) in der restlichen Lagerungsdauer für den betreffenden Vertragsnehmer nicht mehr anwendbar.

Ist der festgestellte Milchfettgehalt jedoch um weniger als 2 % niedriger als der im voraus festgesetzte Mindestmilchfettgehalt, so wird die Beihilfe nach Maßgabe des festgestellten Milchfettgehalts gezahlt, abzüglich 10 %.

14. Aufzeichnungspflichten

Der Einlagerer hat

- für jeden Vertrag eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die im Kühlhaus zur Einsicht offen steht und Aufschluss gibt über Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach Lagerpartiennummern, Ein- und Auslagerungsdatum, Butter- oder Rahmmenge je Lagerpartie sowie Aufbewahrungsort im Lager
- ordnungsgemäß laufend Bücher zu führen, gesonderte Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib, sowie den Bestand von Butter und Rahm, der Gegenstand eines Lagervertrages ist, zu machen.

Jede Veränderung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe ist der AMA unverzüglich mitzuteilen.

15. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Butter oder Rahm, die Gegenstand eines Lagervertrages sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Butter- und Rahmmengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung und Bestandsführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Beihilfenempfängers, Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

16. Schlussbemerkung

16.1 Die besonderen Obliegenheiten des Einlagerers sind in der **Beilage B6305%19.doc (Lastenheft)** zusammengefasst.

16.2 Die vertragliche Lagerzeit kann auf Beschluss der Europäischen Kommission (EK) geändert werden. Ebenso kann die EK für noch abzuschließende Verträge die Beihilfe, die Ein- und Auslagerungszeiträume sowie die Höchstlagerdauer neu festsetzen.

16.3 Das Merkblatt ist auf Basis der derzeit gültigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können auch zu einer abweichenden Handhabung der Regelungen dieses Merkblattes führen.
Maßgebend ist der Text der jeweils gültigen Verordnung.

17. Zuständigkeit für die Beihilfenabwicklung:

Für die oben genannten Beihilfe ist zuständig

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Telefon: (01) 33 151 – 322 DW und 321 DW
Telefax: (01) 33 151 – 396

Bearbeitende Stelle ist der Geschäftsbereich III/Abteilung 6/Referat 3

Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages und Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter/Rahm

gemäß VO (EG) Nr. 2771/1999, und der Verordnung des
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die
Intervention von Butter und Rahm
sowie zur Bestimmung der Butterqualität
BGBl.-II Nr. 270/1998 in der jeweils geltenden Fassung

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am

erledigt mit Brief vom:

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/ Abt.6/Ref.3
Dresdner Straße 70
1200 W i e n
Fax-Nr.: (01) 33151-396

Firma

Betriebsnummer: _____

GZ:

Wir beantragen

- den Abschluss eines Lagervertrages für die in der **Anlage** angeführten Butterpartien
- die ... Erhöhung des Lagerbestandes in der Anlage gem. Lagervertrag, GZ:
vom um die in der **Anlage** angeführten Butterpartien.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die Vorschriften der Verordnungen und Regelungen betreffend die private Lagerhaltung von Butter einzuhalten.

- Qualitätskontrolle wurde bei der Einlagerung durchgeführt
- Qualitätskontrolle wird beim Lagerhalter durchgeführt
- bei Butter aus anderen Mitgliedstaaten: Bescheinigung ausgestellt von.....am.....

Die Beihilfe wird nach der Auslagerung bzw. nach Erreichen der Höchstlagerdauer beantragt
(Beilage B6305%.11.doc).

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Anlage zum Antrag vom

Anlage zu GZ: (bei Erhöhung des Lagervertrages)

Kühlhaus

Erzeugungsmitgliedstaat

Partie-Nr.	Menge/kg	* Art der Verpackung u. * Buttersorte	Tag der Herstellung	Tag der Einlagerung	Zul.-Nr. des Herstellerbetriebes
Gesamt					

* Verpackung: A = Block oder B = 1/4 kg
 * Buttersorte: 1 = Süßrahm
 2 = Sauerrahm
 3 = gesalzen

Fax-Nr.: (01) 33 151 - 396

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt. 6/Ref. 3
Dresdner Straße 70
1201 Wien

***Tagesmeldung vom Lfd. Nr.
Private Lagerhaltung Butter/Rahm***

Kühlhaus: Betriebsnummer:

Anschrift:

Einlagerung Auslagerung E/A	GZ	Einlagerer	Partie Nr.	Kartons		Gesamt kg netto
				10 kg netto	25 kg netto	

Bestand lt. vorhergehender Tagesmeldung

+ heutiger Eingang insgesamt

- heutiger Ausgang insgesamt

Neuer Bestand

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Fax-Nr.: (01) 33 151 - 396

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt. 6/Ref. 3
Dresdner Straße 70
1201 Wien

Monatsmeldung für Lfd. Nr.
Private Lagerhaltung Butter/Rahm

Kühlhaus: Betriebsnummer:

Anschrift:

Einlagerer	GZ	Anfangs - bestand kg	Einlagerung kg	Auslagerung kg	Endbestand kg

Bestand lt. vorhergehender Monatsmeldung

+ monatlicher Eingang insgesamt

- monatlicher Ausgang insgesamt

Neuer Bestand

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Antrag auf Zahlung eines Vorschusses auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter/Rahm

gemäß VO (EG) Nr. 2771/1999 und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Intervention von Butter und Rahm sowie zur Bestimmung der Butterqualität, BGBl. II Nr. 270/1998, in der jeweils geltenden Fassung

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria: BA 6
<u>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</u>
WV am
erledigt mit Brief vom:

An die Agrarmarkt Austria GB III/Abt.6/Ref.3 Dresdner Straße 70 1201 Wien Fax-Nr.: (01) 33151-396
--

Firma
Betriebsnummer: _____

GZ:

Hiermit beantragen wir die Zahlung eines Vorschusses auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter/Rahm für die genannten Parteien:

Partie Nr.	Menge der Partie / kg Butter / Rahm	Tag des Beginns der vertragl. Lagerung	Dauer der Lagerzeit (mind. 60 Tage)
Gesamtmenge in kg			

Vorschuss

Unwiderruflicher Umrechnungskurs am ersten Tag der vertraglichen Lagerhaltung: ATS 13,7603 / EUR

	Menge in to	Vorschuss für 90 Tage in EUR *)
Feste Kosten 24,00 EUR/to		
Lagerkosten 0,35 EUR/to/Tg		
Finanzierungskosten anzuwendender Interventionspreis 3.282,0 EUR/to * 91 % * 4,0 % / 365 * Menge in to *90 Tage Lagerzeit		
	SUMME:	
SUMME in ATS**):		

*) Vorschuss in EUR: auf 2 Dezimalstellen runden

***) Vorschuss in ATS: gerundeter Betrag in EUR * 13,7603, auf 2 Dezimalstellen gerundet

Sicherheit (110 % des Vorschussbetrages):

- Die AMA wird ermächtigt, die erforderliche Sicherheitsleistung von der bei der AMA vorliegenden Höchstbetrags-**BANKGARANTIE** abzubuchen.
- Die Sicherheitsleistung wird durch die beiliegende **BANKGARANTIE** in Höhe von EUR abgedeckt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Es wird ersucht, den Vorschussbetrag auf das

Konto Nr. (BLZ

lautend auf

bei

zu überweisen.

.....
Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantiekunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die
seit dem zu stellen sind.

3.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende
des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der
Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der
AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder
Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten
und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der
verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich
auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender
Gegenforderungen.

6.
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.
genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur
geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Lastenheft

zur VO (EG) Nr. 2771/1999

1. Der Vertragsnehmer

- hat für Kontrollen alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen,
- führt je Vertrag eine Bestandsbuchhaltung, aus der insbesondere hervorgeht:

- a) Zulassungsnummer zur Identifizierung des Betriebes und des Mitgliedstaates der Herstellung
- b) Herstellungsdatum
- c) Einlagerungsdatum/ -menge
- d) Auslagerungsdatum/ -menge
- e) Vorhandensein im Lager (lagernde Menge)
- f) Partienummer

- verständigt die AMA mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Lagerzeit von 210 Tagen bzw. vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der auszulagernden Lagerpartien, wenn diese Auslagerung während der 210-tägigen Lagerzeit stattfindet.

Verbleibt die Butter jedoch nach Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer im Lagerhaus (z.B.: bis zum 260. Tag), kann die vorgesehene Kontrolle erst bei der tatsächlichen Auslagerung durchgeführt werden. Die Meldung über die tatsächliche Auslagerung hat vom Vertragsnehmer an die AMA mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der tatsächlichen Auslagerung zu erfolgen. Dem Vertragsnehmer bleibt es jedoch unbenommen die Kontrolle der Auslagerung bereits 5 Arbeitstage vor dem Ablauf der vertraglichen Lagerzeit zu beantragen (210 Tage), obwohl erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich ausgelagert wird. (Grund: Beihilfeantrag kann früher gestellt werden). Es ist darauf zu achten, dass der Beihilfeantrag erst nach den Auslagerungskontrollen gestellt werden kann.

In beiden Fällen kann die AMA im Einzelfall auf Antrag eine kürzere Frist genehmigen.

- holt bei der AMA die Ermächtigung ein und stimmt den Termin des Austausches mit dieser ab, sofern Butter wegen einer Qualitätsminderung bei Ablauf der ersten 60 Tage der vertraglichen Lagerhaltung ersetzt werden muss.

2. Der Vertragsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

2.1 die Verpackung der Butter mindestens folgende - ggf. verschlüsselte Angaben trägt:

- Zulassungsnummer zur Identifizierung des Betriebes und des Mitgliedstaates der Herstellung
- Herstellungsdatum (kann verschlüsselt sein)
- Einlagerungsdatum *)
- Partienummer
- Angabe "gesalzen", wenn es sich um Butter nach Art. 6 Abs. 3 1. Unterabsatz dritter Gedankenstrich der VO (EG) Nr. 1255/1999 handelt,
 - nationale Qualitätsklasse gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 2771/1999
 - Nettogewicht.

*) Die Angabe des Einlagerungsdatums auf der Verpackung kann entfallen, wenn sich der Kühlhausbetreiber verpflichtet, am Tag der Einlagerung, die unter Pkt. 2. angeführten Angaben in ein Register zu vermerken.

- 2.2 an den Paletten der jeweiligen Partie eine Partiekarte anzubringen ist, auf der die Partienummer, die Menge und der Tag des Einganges in das Lager vermerkt sind,
- 2.3 die Butter- oder Rahmmengen getrennt von anderen Waren so zu lagern sind, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist,
- 2.4 im Kühlhaus eine Bestandsbuchhaltung geführt wird, die die in Pkt 1 genannten Angaben je Partie (Zuordnung zum Vertrag) aufweist und außerdem noch den Aufbewahrungsort im Kühlhaus belegt,
- 2.5 die AMA während der vertraglichen Lagerzeit das Vorhandensein der Butter- oder Rahmmengen im Kühlhaus kontrollieren kann.
- 2.6 der Vertragsnehmer ist verpflichtet,
- über jede Ein- bzw. Auslagerung eine Tagesmeldung nach dem Muster der Beilage B6305%07.doc zu erstellen und darüber hinaus bis zum 5. Tag eines jeden Monats eine Monatsmeldung nach dem Muster der Beilage B6305%12.doc über Zugang, Abgang und sonstigen Verbleib, sowie den Bestand an Butter- oder Rahmmengen abzugeben
 - nach Ablauf der Höchstlagerdauer von 210 Tagen die noch lagernde Menge mit einer Tagesmeldung als ausgelagert zu melden
- 2.7 dem AMA-Prüfer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen ausreichend Unterstützung zu gewähren.

Nr. 9
MERKBLATT
zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter
durch gemeinnützige Einrichtungen bei zugelassenen Lieferbetrieben

Die AMA gibt nachstehende Erläuterungen zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 vom 31. Juli 1981 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen; BGBl. Nr. 1063/1994 (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung) und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Intervention von Butter und Rahm BGBl. II Nr. 270/1998 sowie zur Bestimmung der Butterqualität (Interventionsbutter-Verordnung 1998) in der jeweils geltenden Fassung bekannt.

1. Beihilfefähige Butter

- 1.1 Beihilfe wird für Butter gewährt, die bezugsberechtigte gemeinnützige Einrichtungen von in Österreich ansässigen und zugelassenen Lieferanten (siehe Pkt. 2) gekauft haben. Bei der Butter muß es sich gemäß der österreichischen Qualitätsklasse um "Teebutter" oder Butter aus anderen EU-Mitgliedstaaten handeln, die gemäß der in Anhang V der VO (EG) Nr. 2771/1999 angeführten nationalen Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaates gekennzeichnet ist.
- 1.2 Die für die Beihilfe vorgesehene Butter kann von den Lieferanten bei den zugelassenen Herstellern angekauft werden. Bei diesen (Herstellern) wird gemäß Anlage 2 zur Interventionsbutter-Verordnung 1998 die Butter von der AMA sechsmal jährlich einer Qualitätskontrolle unterzogen und im AMA-Qualitätslabor ausgewertet. Werden die Anforderungen an ein oder mehreren Kriterien nicht erfüllt, werden drei Nachproben gezogen und auf die nicht bestandenen Kriterien untersucht. Werden die Qualitätsanforderungen der beanstandeten Kriterien bei allen drei Nachproben erfüllt, gilt die Probe als bestanden und kann für die angeführte Beihilfemaßnahme verwendet werden. Im Falle einer nicht bestandenen Probe besteht kein Beihilfeanspruch für die im Zeitraum von der Probeziehung bis zum Tag der Probeziehung der nächsten bestandenen Probe hergestellten Butter. Die Menge dieser bereits ausgelieferten Butter wird durch den zuständigen TPD der AMA beim Herstellerbetrieb festgestellt. Um das Risiko eines Beihilfenverlustes zu mindern, kann sich der Erzeugerbetrieb auch freiwillig für eine höhere Probenfrequenz entscheiden. Die Kosten der Untersuchung trägt der Hersteller. Dem Lieferanten bzw. Käufer dieser Butter wird empfohlen, sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Butterherstellung der ständigen Qualitätskontrolle durch die AMA unterliegt.

Für ausgelieferte Butter, die nicht der laufenden Qualitätskontrolle unterliegt, kann keine Beihilfe gewährt werden. Siehe Verlautbarungsblatt der AMA, Jahrgang 1998, 11. Stück (Nr. 38) – Erläuterungen seitens der AMA: Konsequenzen bei einem negativen Prüfungsergebnis.

1.3 Soweit Butter aus öffentlicher Lagerhaltung von anderen EU-Mitgliedstaaten gekauft und an gemeinnützige Einrichtungen in Österreich abgegeben wird, ist ein Antrag auf amtliche Überwachung zu stellen. Der Antrag ist unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontrollexemplares (T5) bei der AMA unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes zu stellen. Die AMA hat die zweck- und fristgerechte Verwendung der Ware im Kontrollexemplar zu bestätigen.

2. Zulassung der Lieferbetriebe

2.1 Die Butter kann nur von solchen Betrieben an gemeinnützige Einrichtungen geliefert werden, die von der AMA zugelassen worden sind. Die erforderliche Zulassung ist bei der AMA zu beantragen.

2.2 Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller

2.2.1 seinen Sitz in Österreich hat,

2.2.2 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,

2.2.3 gegenüber der AMA eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Beilage B6303%01.DOC (Verpflichtungserklärung des Lieferbetriebes) firmenmäßig gefertigt (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift) abgibt.

2.3 Der zugelassene Lieferbetrieb hat die Butter unmittelbar, d.h. ohne Einschaltung eines Zwischenhändlers, an gemeinnützige Einrichtungen zu verkaufen und zu liefern. Ein unmittelbarer Verkauf und eine unmittelbare Lieferung liegen auch dann vor, wenn der zugelassene Lieferbetrieb sich eines Dritten bedient, der in seinem Namen, Auftrag und Rechnung die Butter an gemeinnützige Einrichtungen liefert.

2.4 Der zugelassene Lieferbetrieb ist verpflichtet, die gewährte Beihilfe an die gemeinnützigen Einrichtungen weiterzugeben. Seine übliche Preiskalkulation bleibt davon unberührt. Er hat in den Rechnungen neben den Handelspreisen, der Mehrwertsteuer und den zu zahlenden Betrag, die EG-Beihilfe auszuweisen.

3. Buchführungspflicht

Der zugelassene Lieferbetrieb hat entsprechend der von ihm abzugebenden Verpflichtungserklärung (Pkt. 2.2.3) die Buchhaltung so zu führen, dass die folgenden Angaben ausgewiesen sind:

3.1 Name und Anschrift des Herstellers der Butter je Lieferung

3.2 Namen und Anschriften der gemeinnützigen Einrichtungen (gemäß Lieferscheinen/Lieferunterlagen),

- 3.3 gekaufte und verkaufte Buttermengen (jede Einzellieferung gemäß Lieferschein/Lieferunterlagen),
- 3.4 die Nummern der Berechtigungsscheine,
- 3.5 die Lieferdaten und
- 3.6 Nummern und Daten der Rechnungen.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre und beginnt mit 1. Jänner des Folgejahres zu laufen.

4. Bezugsberechtigung der gemeinnützigen Einrichtungen

Zum Bezug verbilligter Butter sind Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen berechtigt, soweit sie Gemeinschaftsverpflegung zum Verbrauch im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeben und

- 4.1 damit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) (z. B. Krankenhäuser, Seniorenheime, Pflegeheime oder Einrichtungen mit Verpflegung von Jugendlichen) dienen oder
- 4.2 im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Fortbildung, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen oder Gesundheitspflege tun.

5. Berechtigungsscheine für gemeinnützige Einrichtungen

- 5.1 Die in Pkt. 4 genannten gemeinnützigen Einrichtungen erhalten auf Antrag Berechtigungsscheine. Der Antrag ist bei der AMA auf dem Formblatt B6303%04.DOC (Antrag an die Agrarmarkt Austria auf Erteilung eines Berechtigungsscheines), das bei dieser angefordert werden kann, zu stellen.
- 5.2 Der Antragsteller hat mit dem Erstantrag als Nachweis für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzung folgende Bescheinigung über die gemeinnützige Tätigkeit zu erbringen:
 - 5.2.1 bei privatrechtlichen Einrichtungen eine Bestätigung des für die Erhebung der Körperschaftssteuer (KStG) zuständigen Finanzamtes, dass die Einrichtung im Sinne der §§ 34 bis 47 der BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
 - 5.2.2 bei Einrichtungen des Bundes den Nachweis durch den Bund und
 - 5.2.3 bei Einrichtungen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes eine Bescheinigung des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, dass sie gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

5.3 Bezugszeitraum

Der Berechtigungsschein B6303%05.DOC (Berechtigungsschein) gilt für den darauf angegebenen Kalendermonat. Die gemeinnützige Einrichtung darf die Butter frühestens ab dem 20. Tag des Monats, der dem im Berechtigungsschein angegebenen Monat vorangeht, spätestens bis zum 10.Tag des Monats, der dem im Berechtigungsschein angegebenen Kalendermonat folgt, übernehmen. Berechtigungsscheine werden für einen Monat und jeweils für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten ausgestellt.

5.4 Die AMA stellt den Berechtigungsschein mit drei Durchschriften aus. Sie setzt hierin die Höchstbezugsmengen an Butter fest. Bei Butter aus öffentlicher Lagerhaltung stellt sie in Höhe der Bezugsmenge Empfangsscheine aus, in denen der Verbilligungsbetrag auszuweisen ist.

6. Verpflichtungen der gemeinnützigen Einrichtungen

Die gemeinnützigen Einrichtungen haben sich zu verpflichten,

- 6.1 die Butter nur zum Verbrauch durch Personen im Bereich der Einrichtung zu verwenden,
- 6.2 die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn eine verpflichtungswidrige Verwendung festgestellt wird,
- 6.3 die für sie vorgesehene Ausfertigung des Berechtigungsscheines und die Unterlagen über den Bezug und die Verwendung von Butter sowie über die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung im jeweiligen Bezugsmonat teilnehmenden Personen sieben Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlage entstanden ist (= ab 1. Jänner des Folgejahres), aufzubewahren,
- 6.4 der AMA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Voraussetzungen (siehe Pkt. 4 und 5) für den Bezug der Butter ändern, wegfallen oder die im Berechtigungsschein angegebene Teilnehmerzahl an der Gemeinschaftsverpflegung um mehr als 10 % sinkt,
- 6.5 den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten. Auf Verlangen sind die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren und bei automationsunterstützter Buchführung auf Verlangen der AMA auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß,
- 6.6 Buch zu führen, aus dem über jede Lieferung Name und Anschrift des Verkäufers sowie die Mengen ersichtlich sind,

- 6.7 die Menge der gekauften und übernommenen verbilligten Butter nach dem Muster der Beilage B6303%06.DOC (Bestätigung der Einrichtung über den Bezug von verbilligter Butter) zu bestätigen.

Die im Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheines unterschriebenen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Die angegebenen Höchstbuttermengen (max. 2 kg Butter pro Monat und Verbraucher) dürfen nicht überschritten werden.

7. Lieferung der Butter

- 7.1 Die Lieferung der Butter erfolgt gegen Aushändigung des Original-Berechtigungsscheines und einer Durchschrift. Das Original hat der Lieferant dem Antrag auf Beihilfe beizulegen, die Durchschrift verbleibt beim Lieferanten. Die Butter muß während der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines (Pkt. 5.3.) tatsächlich von der gemeinnützigen Einrichtung übernommen worden sein. Der Kauf und die Übernahme der jeweiligen Menge wird nach dem Muster der Beilage B6303%06.DOC (Bestätigung der Einrichtung über den Bezug von verbilligter Butter) mit Ort, Datum, Stempel und firmenmäßiger Zeichnung durch die gemeinnützige Einrichtung bestätigt.
- 7.2 Der zugelassene Lieferbetrieb stellt über jede Lieferung einen Lieferschein aus und hat eine Kopie aufzubewahren, bzw. bei Bedarf jederzeit einen EDV-Ausdruck zu erstellen.
- 7.3 Es darf nur Butter an gemeinnützige Einrichtungen geliefert werden,
- 7.3.1 bei **Herstellung in Österreich:**
die lt. Interventionsbutter-Verordnung 1998 § 4 Anlage 2 die Qualitätsklasse "Teebutter" aufweist und als solche gekennzeichnet ist,
- 7.3.2 bei **Herstellung in anderen Mitgliedstaaten:**
die gemäß der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 angeführten nationalen Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaats entspricht und als solche gekennzeichnet ist. Zum Nachweis der Qualitätsklasse sind entsprechende Bescheinigungen einer zuständigen Stelle des Erzeugungsmitgliedstaates vom Lieferanten der AMA vorzulegen.
- 7.3.3 deren Verpackung (Überverpackung) zusätzlich zu den Angaben nach Pkt. 7.3.1. bzw. 7.3.2. gut leserlich und unauslöschlich folgende Aufschrift trägt:
"Verbilligte Butter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81",
- 7.3.4 deren Klein- oder Portionspackungen (250 g oder weniger) zusätzlich zu den Angaben nach den Pkt. 7.3.1. bzw. 7.3.2. gut leserlich und unauslöschlich folgende Aufschrift tragen:
"Weiterverkauf verboten".

8. Gewährung der Beihilfe an die zugelassenen Lieferbetriebe

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei der AMA nach dem Muster der Beilage B6303%09.DOC (Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für den Ankauf von verbilligter Teebutter durch gemeinnützige Einrichtungen) zu stellen. Erstreckt sich eine Beihilfeanforderung über mehrere Monate, ist für jeden Monat eine eigene Zeile (evtl. auf einem Beiblatt) auszufüllen.
- 8.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- 8.2.1 Die Original-Berechtigungsscheine, auf Grund derer die Butter an die gemeinnützigen Einrichtungen geliefert worden ist, mit den dazugehörigen Bestätigungen über die gekaufte und übernommene Buttermenge.
- 8.2.2 Eine Aufstellung der begünstigten Abnehmer nach dem Muster der Beilage B6303%11.DOC (Beilage zum Beihilfeantrag vom...).
- 8.2.3 Eine Aufstellung aus der der Hersteller bzw. der Lieferant der Butter ersichtlich ist Beilage B6303%10.DOC (Hersteller von verbilligter Butter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81).
- 8.3 Der Beihilfeantrag muß sich auf mindestens 1 Tonne Butter beziehen. In begründeten Fällen kann die AMA auch eine geringere Menge akzeptieren.
- 8.4 Der Antrag und die ihn begleitenden Belege müssen binnen 12 Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag für den der Berechtigungsschein gilt, in der AMA einlangen.
- 8.5 Die Höhe der Beihilfe beträgt 105 EUR/100 kg gelieferte Butter. Ab 1. Jänner 1999 ist ein unwiderruflicher Umrechnungskurs von ATS 13,7603 in Kraft.
- 8.6 Die Beihilfe wird von der AMA binnen einer Frist von 60 Tagen bezahlt, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antrag mit allen Belegen vollständig bei der AMA eingereicht wird (außer es wird ein Untersuchungsverfahren hinsichtlich Beihilfeanspruch eingeleitet).
- 8.7 Formularemuster für den Antrag auf Gewährung der Beihilfe können von der AMA bezogen werden.

Das Merkblatt wurde auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 in Verbindung mit der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung, BGBl. Nr. 1063/1994 und der Interventionsbutter-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 270/1998 in den derzeit gültigen Fassungen erstellt. Maßgebend sind jedoch immer die Texte der Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahmen:

AgrarmarktAustria

Dresdner Straße 70

Tel.: (01) 33151-326

1201 Wien

Telefax: (01) 33151-396

Bearbeitende Stelle ist der GB III/Ref. 3 und Ref. 1

Verpflichtungserklärung des Lieferbetriebes

für die Zulassung der Lieferung verbilligter Butter an gemeinnützige Einrichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 in Verbindung mit der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung, BGBl. Nr. 1063/1994, beide Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Unser Antrag auf Zulassung als Lieferbetrieb vom

Wir verpflichten uns,

1. nur solche Butter an gemeinnützige Einrichtungen zu liefern,
 - 1.1 bei Herstellung in Österreich:
die als "Teebutter" gekennzeichnet ist und gemäß der Interventionsbutter-Verordnung 1998 hergestellt wird und einer ständigen Qualitätskontrolle durch die Agrarmarkt Austria unterliegt,
 - 1.2 bei Herstellung in anderen Mitgliedstaaten:
die gemäß der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 angeführten nationalen Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaats gekennzeichnet ist und der Qualitätskontrolle dieses Staates unterliegt. Die entsprechenden Bescheinigungen werden der Agrarmarkt Austria vorgelegt
 - 1.3 deren Verpackung zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1.1 bzw. 1.2 gut leserlich und unauslöschlich folgende Aufschrift trägt:
"Verbilligte Butter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81",
 - 1.4. deren Klein- oder Portionspackungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1.1 bzw. 1.2 gut leserlich und unauslöschlich folgende Aufschriften tragen:
"Weiterverkauf verboten"
2. über jede Lieferung einen besonderen Lieferschein auszustellen und eine Durchschrift aufzubewahren,
3. die Übernahme und den Kauf der Butter durch die gemeinnützige Einrichtung bestätigen zu lassen,
4. die gewährte Verbilligung (Beihilfe) an die gemeinnützige Einrichtung weiterzugeben und diese in unseren Rechnungen neben den Handelspreisen, der Mehrwertsteuer und dem zu zahlenden Betrag auszuweisen,
5. die Buchhaltung so zu führen, daß die ge- und verkauften Buttermengen, Namen und Anschriften des jeweiligen Butterherstellers, der gemeinnützigen Einrichtungen sowie die Nummern der entsprechenden Berechtigungsscheine ausgewiesen sind und den erforderlichen Kontrollen zu unterwerfen.

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige Zeichnung
des antragstellenden Unternehmens

**Antrag an die Agrarmarkt Austria
GB III/Ref. 3
auf Erteilung eines Berechtigungsscheines**

für den Ankauf verbilligter Teebutter durch gemeinnützige Einrichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 in Verbindung mit der Milchwirtschafts-Verbrauch-Verbilligungsverordnung (BGBl. Nr. 1063/1994), beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung

Name und Anschrift der Einrichtung	Kennziffer der Einrichtung (8stellig):					
	Name des verantwortlichen Beauftragten:					
Monatlicher Butterverbrauch der Einrichtung pro Kopf in kg ¹ : _____						
Jahr 20 . .						
Bezugsmonat (jeweiligen Monat eintragen)						
Personenanzahl, die voraussichtlich an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen wird						
beantragte Buttermenge pro Monat in kg ²						

- 1 Die Höchstbuttermenge beträgt 2 kg Butter/Monat und Verbraucher der begünstigten Einrichtung.
- 2 Die beantragte Buttermenge ergibt sich aus dem pro-Kopf-Verbrauch x Personenanzahl.

Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns,

- a) die Butter nur zum Verbrauch durch Personen im Bereich unserer Einrichtung zu verwenden,
- b) einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag (oder den Unterschiedsbetrag bei Butter aus öffentlicher Lagerhaltung) an die AMA zu zahlen, wenn die Butter nicht nach Maßgabe von Buchstabe a) verwendet wird,
- c) auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, durch welche die Verwendung der Butter nachgewiesen werden kann,
- d) die für die Gewährung der Beihilfe maßgeblichen Bestimmungen der o.a. Verordnungen zu beachten.

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige Zeichnung der Einrichtung

AMA/GB III/VO (EWG) Nr. 2191/81, BGBl. Nr. 1063/1994



Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien

Telefon (01) 331 51-324
Telefax (01) 331 51-396

E-mail bereich.milch@ama.bmlf.gv.at
Internet <http://www.ama.at>



ÖNORM EN ISO 9001
REG.NR. 1537/0

DVR: 071 98 38

Sachbearbeiter/in
Ihr Zeichen
AktENZEICHEN

III/6/3/
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Datum Wien, am

Klienten-Nr. 00000000
Betriebs-Nr. 00000000
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Name1
Name2
Name3
Adresse1
Adresse2

Berechtigungsschein Original

für den Ankauf verbilligter Teebutter durch gemeinnützige Einrichtungen gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und Milchfett-Verbrauchs-Verbilligungsverordnung,
BGBl. Nr. 1063/1994, beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung

Berechtigungsschein-Nr.: _____

Dem Antragsteller

Name und Anschrift der Einrichtung:

Kennziffer der Einrichtung:

Höchstzahl der Verbraucher:

wird auf Grund des Antrages vom _____ die Berechtigung für den Ankauf der

Höchstbezugsmenge von _____ kg verbilligter "Teebutter"

oder bei Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat Butter gemäß der im Anhang V der
Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 angeführten nationalen Qualitätsklasse des Erzeugungs-
mitgliedstaates für den

Monat _____ 20 . .

gemäß der o.a. Verordnungen erteilt.

Die Bestätigung des Antragstellers über den Bezug der Butter ist integrierter Bestandteil des
Berechtigungsscheines und ist dem Beihilfeantrag gleichzeitig mit dem Originalberechtigungsschein
der AMA vorzulegen.

Für das Vorstands-Mitglied des GB III

Dipl.-Ing. KRIEGL e.h.

Bestätigung der Einrichtung über den Bezug von verbilligter Butter

Beilage zum Berechtigungsschein Nr.:

Kennziffer der Einrichtung:

(Name und Anschrift der Einrichtung)

Die gemeinnützige Einrichtung bestätigt im **Monat** _____, **Jahr 20** . . für den Verbrauch der an der Gemeinschaftsverpflegung teilhabenden Personen, verbilligte "Teebutter" und bei Herstellung in anderen Mitgliedstaaten Butter, welche gemäß der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 angeführten nationalen Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaats gekennzeichnet ist, im Ausmaß

von _____ **kg,**

gemäß VO (EWG) Nr. 2191/81 und der Milchfett-Verbrauchs-Verbilligungsverordnung, BGBl. Nr. 1063/1994, beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, gekauft und übernommen zu haben.

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige
Zeichnung der gemeinnützigen Einrichtung

AMA/GB III/VO (EWG) Nr. 2191/81, BGBl. Nr. 1063/1994

**Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe für den
Ankauf von verbilligter Teebutter durch
gemeinnützige Einrichtungen**

**gemäß VO (EWG) Nr. 2191/81 und der Milchfett-
Verbrauch-Verbilligungsverordnung, BGBl.
Nr. 1063/1994, beide Verordnungen in der
jeweils geltenden Fassung**

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:
BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am

erledigt mit Bescheid vom:
.....

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6/Ref.3
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Fax-Nr.: (01) 33151-396

Firma

Zulassungsnummer: _____

Hiermit beantragen wir die Gewährung einer Beihilfe gemäß o.a. Verordnungen
laut nachstehender Tabelle:

Unwiderruflich festgelegter Umrechnungskurs: ATS 13,7603 / EUR

Monat / Jahr	Gelieferte Menge Teebutter in kg	Beihilfesatz EUR/100 kg	Beihilfe in EUR *)
SUMME			
SUMME in ATS (=gerundeter Betrag in EUR * 13,7603, auf 2 Dezimalstellen runden):			

*) Betrag in EUR: auf 2 Dezimalstellen runden

Ich/wir stimme(n) der Überprüfung der Verwendung der gewährten Beihilfe zu.

Zahlung erbeten auf Konto Nr. _____ (BLZ _____)

der _____

Anlagen:

Anzahl der Berechtigungsscheine: Stück

Zusammenstellung der belieferten gemeinnützigen Einrichtungen siehe Beilage (Beilage 11).

Ort und Datum

Stempel und firmenmäßige Zeichnung
des zugelassenen Lieferbetriebs

Zugelassener Lieferbetrieb: Zulassungsnummer:

Beilage zum Beihilfeantrag vom:

Kennziffer der gemeinnützigen Einrichtung	Name und Anschrift der gemeinnützigen Einrichtung	Höchstmenge/kg lt. Ber.-Schein	gelieferte Menge	Nummer des Ber.- Scheines	Berechtigungs- monat

AMA/GB III/VO (EWG) Nr. 2191/81, BGBl. Nr. 1063/1994

**Verwendungsnachweis der verbilligten Butter
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und der Verordnung Nr. 1063/1994 des
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft § 5 Abs. 1**

für das Kalenderjahr: :.....

Monat	Eingang in kg	zum Kochen, für Frühstück für Abendessen
Jänner
Feber
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember
Summe:

....., am

.....
Stempel und firmenmäßige Zeichnung
der Einrichtung

In Einrichtung aufzubewahren!

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und
Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€39,97). Alle Beträge,
die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des
Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA
erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes
ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern.
Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes
ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.